

724.43

**Gebührenordnung
für die Benützung von Wasser der öffentlichen Seen,
Flüsse und Bäche zu Trink- und Brauchzwecken**

(vom 10. Juli 1941)

Die Direktion der öffentlichen Bauten verfügt:

I. Die einmalige Verleihungs- und die jährlich wiederkehrende Gebühr für die Benützung von Wasser der öffentlichen Seen, Flüsse und Bäche zu Trink- und Brauchzwecken werden gestützt auf § 6 der Gebührenordnung sowie der festgestellten Teuerung während der Zeit vom Oktober 1977 bis Ende des Jahres 1982 rückwirkend ab 1. Januar 1983 wie folgt neu festgesetzt:

- a) Fr. 1.65 pro Liter in der Minute für Wasser aus öffentlichen Seen,
- b) Fr. -.65 pro Liter in der Minute für Wasser aus öffentlichen Flüssen und Bächen, die Verleihungsgebühr aber im Minimum Fr. 38.- und
- c) Fr. 6.10 je 1000 kcal/h Wärme für Wasser zum Wärmeentzug.

Diese Gebühren gelten für eine Dauer von drei Jahren, nämlich bis am 31. Dezember 1985.

Zürich, den 7. April 1983

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist